



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5175.02

FD/P095175

Basel, 9. September 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 8. September 2009

Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend Einschluss von Photovoltaikanlagen in die Kantonale Gebäudeversicherung

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Bekanntlich unterstützt und fördert der Kanton das Erstellen und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen und kauft über die IWB diesen umweltschonend produzierten Strom zur Einspeisung an. Privatpersonen können dadurch die Möglichkeit nutzen, auf ihren Liegenschaften Solarstrom zu produzieren und diesen kostendeckend ins Netz einzuspeisen.“

Solaranlagen, welche für Brauchwarmwasser und Heizung verwendet werden, nimmt die Gebäudeversicherung BS in die normale Versicherungsdeckung auf.

Bei der Versicherungsanmeldung von Photovoltaik-Anlagen bei der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt wird einem aber mitgeteilt, dass solche Anlagen von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen seien. Die Gebäudeversicherung BS bezeichnet solche Anlagen als betriebstechnisch; unabhängig von der Menge des produzierten und vom Lieferanten selber verbrauchten Stroms. Der Ausschluss von Photovoltaikanlagen sei explizit in den internen Schatzerrichtlinien geregelt und entspreche der Handhabung der Mehrheit der Gebäudeversicherer in der Schweiz, so die Leitung der Versicherungsabteilung.

Ein Blick über die Kantongrenzen zeigt, dass im Baselland bei der Gebäudeversicherung sinnvollerweise zwischen gewerblichen und industriellen Anlagen (welche eine andere Versicherung benötigen), und Produktionsanlagen in der Grösse des Eigenverbrauchs (oder weniger) unterschieden wird. Die zweitgenannten Anlagen werden als Anlage im Gebäudeteil in der Gebäudeversicherung in der Deckung eingeschlossen.

Aufgrund der Haltung der Gebäudeversicherung BS werden kleinere private Photovoltaik-Anlagenbetreiberinnen zum Abschluss überteueter Zusatzversicherungen von privaten Gesellschaften gezwungen, anstatt mit einer einfachen Regelung die naheliegende Gebäudeversicherung des Kantons dafür benutzen zu können.

Vor diesem Hintergrund bittet die Unterzeichnende deshalb den Regierungsrat (in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Gebäudeversicherung) zu folgenden Fragen betreffend Versicherungsdeckung von Photovoltaikanlagen Bericht zu erstatten:

1. Ist dem Kanton dieser Versicherungsausschluss aller Photovoltaikanlagen aus der Gebäudeversicherung bekannt?

2. Entspricht eine solche Auslegung dem Anliegen des Kantons, das Erstellen und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen zu fördern?
3. Kann die Gebäudeversicherung BS Photovoltaikanlagen, welche Strom im Umfang des Eigenverbrauchs produzieren, nicht auch in die übliche Deckung aufnehmen?

Brigitta Gerber"

Wir berichten zu dieser Anfrage wie folgt:

1. Dem Regierungsrat war der Ausschluss von Photovoltaikanlagen aus der Gebäudeversicherungsdeckung nicht bekannt.
2. Die Argumentation, weshalb die Gebäudeversicherung Photovoltaikanlagen nicht vorbehaltlos in ihre Deckung aufnehmen kann (vgl. unten Ziff. 3), ist für den Regierungsrat nachvollziehbar. Die neue, von der Gebäudeversicherung vorgeschlagene Praxis (vgl. unten Ziff. 3) entspricht dem Anliegen des Regierungsrates, das Erstellen und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zu fördern.
3. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt unterscheidet gemäss §§ 11 Abs. 1 und 12 lit. b der Schätzungs- und Abgrenzungsbestimmungen zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 14. August 1973 (SG 695.300) zwischen Einrichtungen, welche dem Gebäude dazu verhelfen, benutzbar zu sein und fest in dieses eingebaut sind, und betriebstechnischen Einrichtungen. Solaranlagen für Brauchwasser und Heizung dienen der Benutzung des Gebäudes, ebenso Photovoltaikanlagen, bei welchen die produzierte Energie direkt im Gebäude verbraucht wird. Diese der Benutzung des Gebäudes dienenden Einrichtungen sind bei der Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementarschäden gedeckt.

Anders verhält es sich mit Photovoltaikanlagen, bei welchen die produzierte Energie ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Auf der Homepage des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt findet sich folgender Hinweis: "Wer in Basel Solarstrom herstellt und ihn ins öffentliche Stromnetz einspeist, bekommt von den IWB für jede Kilowattstunde einen fixen Betrag, der alle Aufwendungen deckt." Solche Anlagen dienen grundsätzlich nicht der Benutzung des Gebäudes sondern betriebstechnischen Zwecken. Dies ist einer der Gründe, warum diese Anlagen bisher bei der Mehrheit der kantonalen Gebäudeversicherungen von der Deckung ausgeschlossen waren. Ein weiterer Grund ist, dass bis anhin solche Photovoltaikanlagen in der Rückversicherungsdeckung der Gebäudeversicherungen nicht gegen Hagelschlag versichert werden konnten.

Photovoltaikanlagen können aber mit einer ATA-Versicherung (Allgemeine Technische Anlagen) bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichert werden. Diese Versicherung deckt zusätzlich zu Feuer- und Elementarschäden auch mutwillige Beschädigungen (z.B. durch Steinwurf), Kurzschluss oder Leitungsbruch. Es gibt Hersteller von Photovoltaikanlagen, die ihre Installationen bereits zusammen mit einer ATA-Versicherung verkaufen.

Der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt ist es ein Anliegen, die Förderung der Solarenergie im Kanton zu unterstützen. Deshalb hat die Gebäudeversicherung nach

Rücksprache mit dem Interkantonalen Rückversicherungsverband eine Möglichkeit zur Versicherung und Rückversicherung von Photovoltaikanlagen gefunden. Wenn private Photovoltaikanlagen (Stromproduktion im Umfang des Eigenverbrauchs) die Hagelwiderstandsklasse 3 (Hagelkorngrösse bis 3 cm) erfüllen und der Hersteller diesen Hagelwiderstandsnachweis erbringt, werden diese Anlagen in Zukunft bei der Gebäudeversicherung in die Versicherungsdeckung integriert, auch dann, wenn die Anlage Strom ins öffentliche Netz einspeist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident



Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl